Satzung

des
Tomburg Ritter e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen "Tomburg Ritter eingetragener Verein", im Folgenden kurz Verein genannt, und hat seinen Sitz in Rheinbach.
2.) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn auf dem Registerblatt VR 12554 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1.1. Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
b) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
c) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
d) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

1.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) den Schutz und die Pflege der denkmalgeschützten Tomburg,
b) die Darstellung der Lebensumstände und Ereignisse aus mittelalterlicher Zeit bei öffentlichen Veranstaltungen,
c) die Beschäftigung mit der Geschichte der Tomburg und die Unterweisung der Mitglieder in dieser Geschichte,
d) die Pflege mittelalterlichen Brauchtums, die Herstellung und Verwendung entsprechender **Gewandung**, die Unterweisung in damaligen Sitten und Gebräuchen, die Pflege des mittelalterlichen Tanzes und des Gebrauchs mittelalterlicher Waffen.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist in 4 Arten unterteilt:
Aktive Mitgliedschaft
Inaktive Mitgliedschaft
Mitgliedschaft ehrenhalber
Mitgliedschaft auf Probe

1.) Aktive Mitgliedschaft (aktives Mitglied)

1.1. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen.

1.2. Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist eine ganzjährige Mitgliedschaft auf Probe.

1.3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1.4. Natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aktives Mitglied werden, wenn ***mindestens eine erziehungsberechtigte Person gleichzeitig Mitglied ist oder ein volljähriges aktives Mitglied die Mündelschaft übernimmt.*** Sie haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

1.5. Die aktive Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Vereinsleben.

1.6. Mitglied des Vorstandes kann nur ein aktives Mitglied sein.

1.7. ***Nur aktive Mitglieder sind bei Beschlüssen auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt***.

1.8. Aktive Mitglieder sind bei Veranstaltungen mit Lager die Mitglieder, die zuerst einen Platz erhalten.

1.9. Ein aktives Mitglied kann jederzeit in den Status einer inaktiven Mitgliedschaft wechseln. Der Statuswechsel ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

1.10. Mitglieder, die einmal den Status „Aktives Mitglied“ hatten, können ohne Abstimmung des Vereins diesen Status jeder Zeit wieder einnehmen. Der Statuswechsel ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

1.11. Stellt ein bisher inaktives Mitglied den Antrag auf aktive Mitgliedschaft, so hat es zunächst ein Probejahr zu absolvieren. War das Mitglied vor Antragstellung mindestens zwei Jahre inaktives Mitglied, so kann per Abstimmung der Mitgliederversammlung auf Antrag **eines Fürsprechers/ einer Fürsprecherin, bei dem/ der es sich um ein Mitglied handelt, das länger als zwei Jahre aktives Mitglied ist,** die Probezeit verkürzt oder auf ein Probejahr verzichtet werden, wenn sich das Mitglied bisher bewährt hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die aktive Mitgliedschaft.

2.) Inaktive Mitgliedschaft (inaktives Mitglied)

2.1. Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.2. Bei minderjährigen natürlichen Personen ist eine Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person notwendig.

2.3. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person z.B. durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

2.4. ***Inaktive Mitglieder sind bei Beschlüssen auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.*** Sofern sie am Vereinsleben teilnehmen, sind sie bei einem Meinungsbild im Verein aber zu berücksichtigen.

2.5. Inaktive Mitglieder können an den Vereinsaktivitäten wie Mitgliederversammlung, Schulbesuche oder Ähnlichem teilnehmen.

3.) Mitgliedschaft Ehrenhalber

3.1. Eine Mitgliedschaft ehrenhalber kann ***durch den Vorstand*** an eine natürliche Person ***verliehen*** werden.

3.2. Der ***Verein entscheidet auf einer Mitgliederversammlung*** über die Mitgliedschaft ehrenhalber.

3.3. Mitglieder ehrenhalber sind den inaktiven Mitgliedern gleichgestellt.

3.4. Von Mitgliedern ehrenhalber wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

4.) Mitgliedschaft auf Probe

4.1. ***Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt mit dem Vorliegen eines Aufnahmeantrags auf aktive Mitgliedschaft beim Vorstand***.

4.2. Die Mitgliedschaft auf Probe endet mit der ersten Mitgliederversammlung, die frühestens zwölf Monate nach Beginn der Probezeit stattfindet. Sie endet ohne Kündigung.

4.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über eine aktive Mitgliedschaft.

4.4. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem/ der Antragsteller/ in unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

4.5. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.6. Mitglieder auf Probe sind bei der Teilnahme am Vereinsleben den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

4.7. Mitglieder auf Probe zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen sind in § 5 und der Beitragsordnung geregelt.

4.8. ***Mitglieder auf Probe besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht***.

5.) Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2. Beiträge werden nicht erstattet.

5.3. Ein Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (Post oder E-Mail) erklärt werden und ist, soweit in der Austrittserklärung kein anderes Datum angegeben, mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim Vorstand eintrifft, gültig.

5.4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzung des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen innerhalb des Vereins nicht nachkommt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

5.5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem/ der Ausgeschlossenen unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Bei jedem aktiven und inaktiven Vereinsmitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag und notwendige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1.) Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied werden, das zum Zeitpunkt einer Wahl mindestens ein Jahr aktives Mitglied ist.

2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3.) Der Vorstand besteht mindestens aus:
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem / der Schatzmeister/ in
dem / der Schriftführer/ in
und 2 Beisitzern/innen.

4.) Der Vorstand kann, sollte es die Situation erfordern, weitere Personen in den Vorstand kooptieren. Diese müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden.

5.) Die Mitgliederversammlung kann, sollte es die Situation erfordern, den Vorstand entsprechend erweitern.

6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine/r der Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.) Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres über Anschaffungen bis zur Höhe von 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung entscheiden.
8.) Bei allen Beschlüssen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
9.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die 1. Vorsitzenden und den/ die 2. Vorsitzenden oder den/ die Schatzmeister/ in im Sinne des § 26 BGB vertreten.
10.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
11.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
12.) Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder E-Mail einzuladen.
2.) Der Vorstand ist zur Einberufung von weiteren Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- und/ oder Onlineversammlung stattfinden.
5.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) die Wahl des Vorstandes
   b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
   c) die jährliche Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
   d) die Beschlussfassung über Anträge
   e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende. Bei seiner/ ihrer Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Nennung in ***§ 7 Abs.3***.
2.) Bei Wahlen wird von der Versammlung für die Dauer des Wahlganges ein/ e Wahlleiter/ in gewählt.
3.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

4.) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Beschlüsse über Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Wahl und die Entlastung von Vorstandsmitgliedern können nur durch geheime Abstimmung erfolgen.
5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.
6.) Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
7.) ***Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*** Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann der/ diejenige, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereint.
8.) Bei einem Beschluss über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins müssen wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollten nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
9.) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleitenden und vom Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.) Bei Auflösung des Vereins ist nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten das noch verbleibende Vereinsvermögen folgenden gemeinnützigen Einrichtungen zu gleichen Teilen zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben:

1. Verein der Freunde und Förderer des Kath. Kindergartens St. Joseph Wormersdorf e. V.
   Klostergasse 7
   53359 Rheinbach-Wormersdorf
   fuf-kita@wormersdorf.de

2. Förderverein der Grundschule Wormersdorf
   Wormersdorfer Str. 33
   53359 Rheinbach-Wormersdorf
   foerderverein@grundschule-wormersdorf.de

2.) Die auflösende Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren/innen, die den Verein auflösen, die Auflösung öffentlich bekannt machen und im Vereinsregister eintragen lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.02.2022 in Kraft.

Rheinbach, 22.10.2021

Annegret Sann	Gerd Scheiwe
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender